

Die Zerstörung des IBBK-Notfallradio hat **schon längst begonnen !**
Hinter dem Rücken der Bevölkerung! (die derzeitige BZG-Revision alias
Multikanalstrategie ist eine reine Alibi-Übung des Bundesrats, um das
Volk über den vor Jahren begonnenen Abbruch hinweg zu täuschen!)

konkretes Beispiel (vermutlich eines von mehreren):

IBBK-Anlage Baar Zimbel

zur Versorgung des Kantons Zug (Standort-Code ZUUG)

(IBBK = Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen mit Radio)

Das VBS/BABS ist seit Bundesratsbeschluss 25.6.2003 verantwortlich für das
Notfallradio (damals UKW 77, heute IBBK), vorher EJPD und Stab Bundesrat APF
(Abteilung Presse und Funkspruch). Hinter dem Rücken der Zuger Bevölkerung,
zum Schaden der Zuger Bevölkerung, hat der damalige Chef VBS im Jahr 2007
eigenmächtig beschlossen, dass die Zuger Bevölkerung kein Notfallradio brauche!

Die Geschichte der Zuger IBBK-Anlage Baar-Hinterzimbel

Konzept Bundesratsbeschlüsse 12. Mai 1976 und 27. August 1980, 85% der
Schweizer Bevölkerung mit 46 IBBK-Sendeanlagen in Krisen mit Informationen zu
versorgen. Alle Anlagen unterirdisch, verbunkert, 40 Tage autonom durchhaltefähig.
Für die Anlage des Kantons Zug wurde die Baubewilligung an das EJPD im Juni
1990 erteilt. Die Inbetriebnahme erfolgte 1991. Die Zuger Anlage umfasst eine
Kubatur von 1'250 m³, also die Kubatur eines mittelgrossen Einfamilien-Hauses.
Budgetierte Gesamtkosten damals CHF 4'577'000.

Grosses unterirdisches Gebäudes gemäss Norm, 65m Betriebs-Antennen-Turm,
20m hohe Teleskop-Notantenne (ausfahrbar, im Boden 7m versenkt)
(Primär-Nutzer der Anlage damals EJPD, Sekundärnutzer PTT. Die Anlage wurde
durch das Amt für Bundesbauten erstellt, nicht durch die PTT! Eigentümer ist somit
der Bund. Mit dem Grundeigentümer besteht ein Baurechtsvertrag.)

Dieser Sender ist für die Versorgung des Kantons Zug zwingend erforderlich. Die
nächstgelegenen IBBK-Sender Rigi und Üetliberg sind zu weit entfernt und
vermögen die Bevölkerung des Kantons Zug nicht zu versorgen, mit Ausnahme
Walchwil und eventuell Risch.

Unglaublich: Rückbau / Zerstörung der IBBK-Anlage Baar-Zimbel im Jahr 2008

Unglaublich: Das VBS beschloss im Jahr 2007, dass die Zuger Bevölkerung kein
Notfallradio mehr brauche! Das Zuger Amt für Raumplanung sowie der Gemeinderat
Baar bewilligten den Abbruch der fast neuwertigen Anlage im Jahr 2007, ohne die
Sicherheitsdirektion des Kantons Zug zu konsultieren oder zu informieren (Amt für
Zivilschutz)!

Es ist derzeit noch **mysteriös**, wer genau den idiotischen Befehl für den Abbruch dieser Anlage gegeben hat, und mit welcher Begründung und Legitimation.

Chef VBS war damals Bundesrat Samuel Schmid (2001 bis Ende 2008).

Die diesbezüglichen Dokumente sind unter Schutzfrist im Bundesarchiv, wir haben den Zugang gemäss BGO beantragt.

Fazit

Die Bevölkerung des Kantons Zug verfügt derzeit über kein IBBK-Notfallradio!

Um die Versorgung des Kantons Zug mit einem genügend starken UKW-Signal im Krisenfall wieder sicherzustellen, **muss** dieser Standort wieder in Betrieb genommen werden. Egal ob der Bund das IBBK-Radio weiterbetreibt oder nicht.

Es besteht die Möglichkeit, dass im Jahr 2008 nur die Notantenne abgebrochen wurde, der unterirdische Bunker in seiner Bau-Substanz wegen unverhältnismässigem Aufwand aber nicht. Der IBBK-Betriebsantennen-Turm steht, von weitem gut sichtbar, nach wie vor. Ziemlich sicher sind die Ausrüstungen alle im Jahr 2008 ausgebaut und entsorgt worden. Unklar ist, ob die IBBK-UKW-Betriebs-Antennen am Turm noch vorhanden sind. Bekanntlich werden bei Aktivierung IBBK zuerst diese Betriebsantennen am grossen Mast für den Sendebetrieb verwendet. Die Notantenne wird erst bei deren Ausfall ausgefahren und verwendet.

Nur eine Begehung der Anlage kann Klarheit verschaffen !

Notabene: die Anlage ist nicht klassifiziert, also weder „vertraulich“ noch „geheim“.

Die IG Pro Notfallradio verlangt bei den Behörden eine Besichtigung der Anlagen-Überreste. Der Eingang zur Anlage und der Turm der IBBK-Betriebsantenne stehen ja nach wie vor.

Beurteilung der aktuellen BZG-Revision

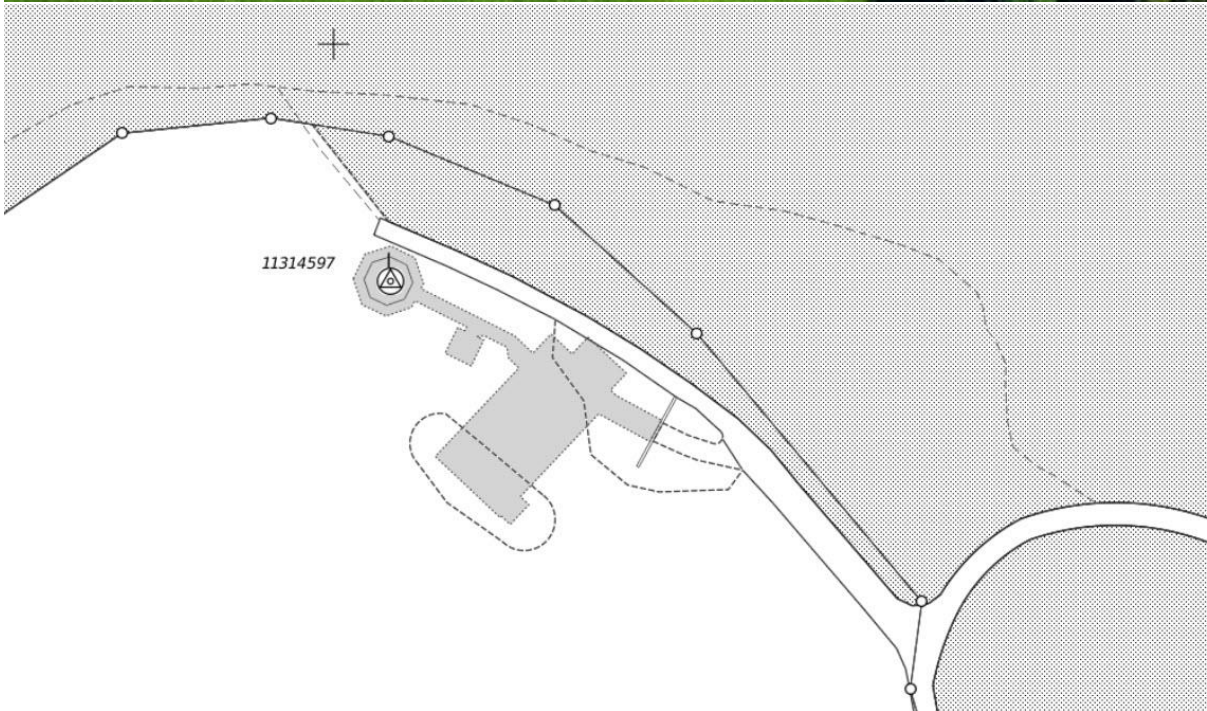
In den erläuternden Unterlagen der Vernehmlassung des VBS wurde verschwiegen, wieviele IBBK-Standorte noch betriebsbereit sind und wieviele vorzeitig, an Bevölkerung und Parlament vorbei, ohne Legitimation, bereits zerstört worden sind. Verschwiegen wird auch, dass die direkt tangierte Sicherheitsdirektion des Kantons Zug weder konsultiert noch informiert worden war.

Es ist unerhört, Teile eines wichtigen Systems des Bevölkerungsschutzes abzurechnen, um dann das Bundesparlament damit vor ein „fait accompli“ zu stellen.

Ob das wirklich eine Amtsführung für oder gegen die Bevölkerung ist, überlassen wir dem Leser/der Leserin.

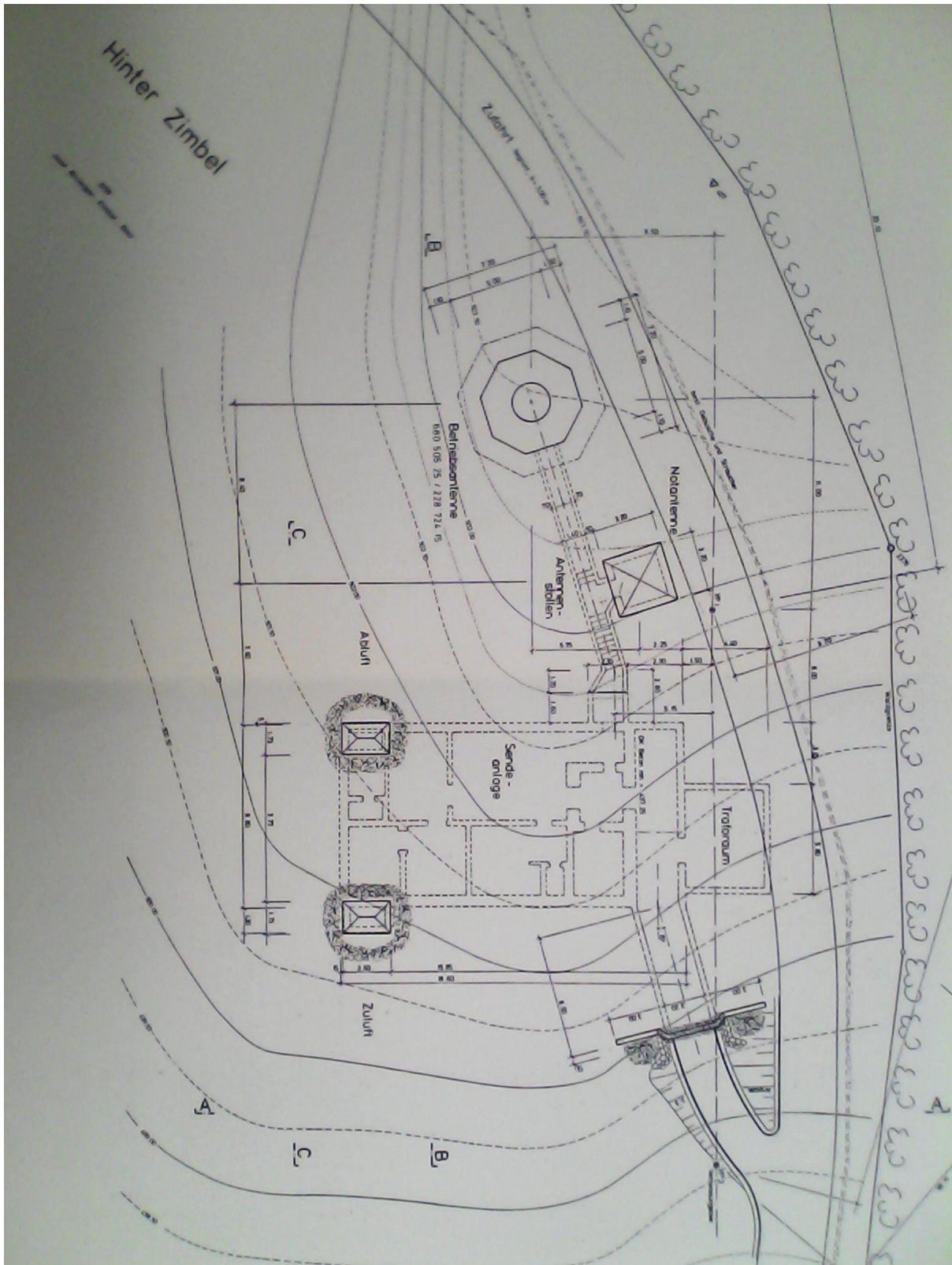
Die vom VBS beantragten CHF 124 Millionen müssen für den Wiederaufbau der vorzeitig zerstörten IBBK-Standorte eingesetzt werden.

3D-Ansicht und Grundbuch-Grundriss der IBBK-Anlage Baar-Hinterzimbel (ZUUG)



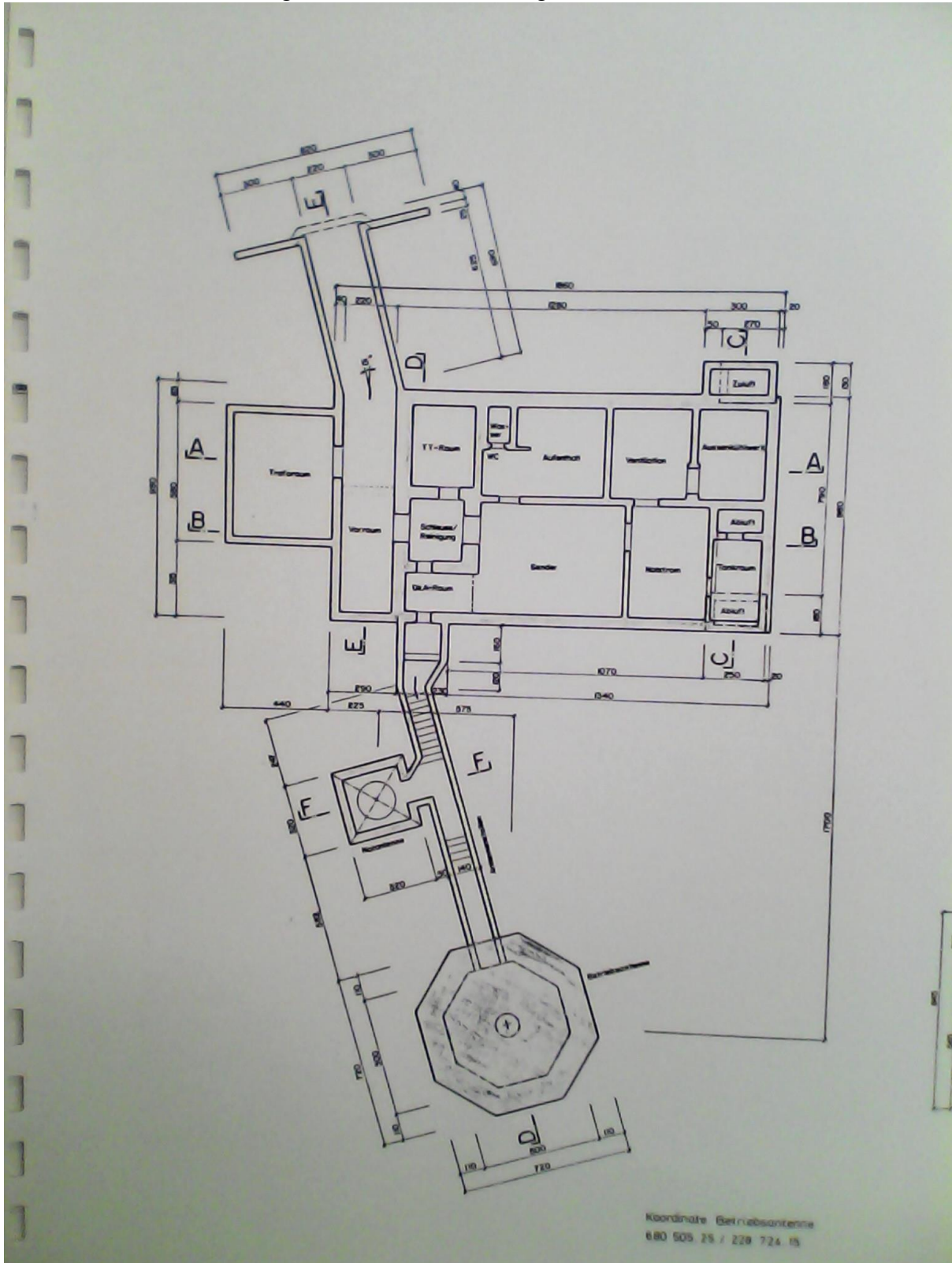
Quelle: Grundbuch des Kantons Zug

Grundriss mit Gelände-Höhenlinien



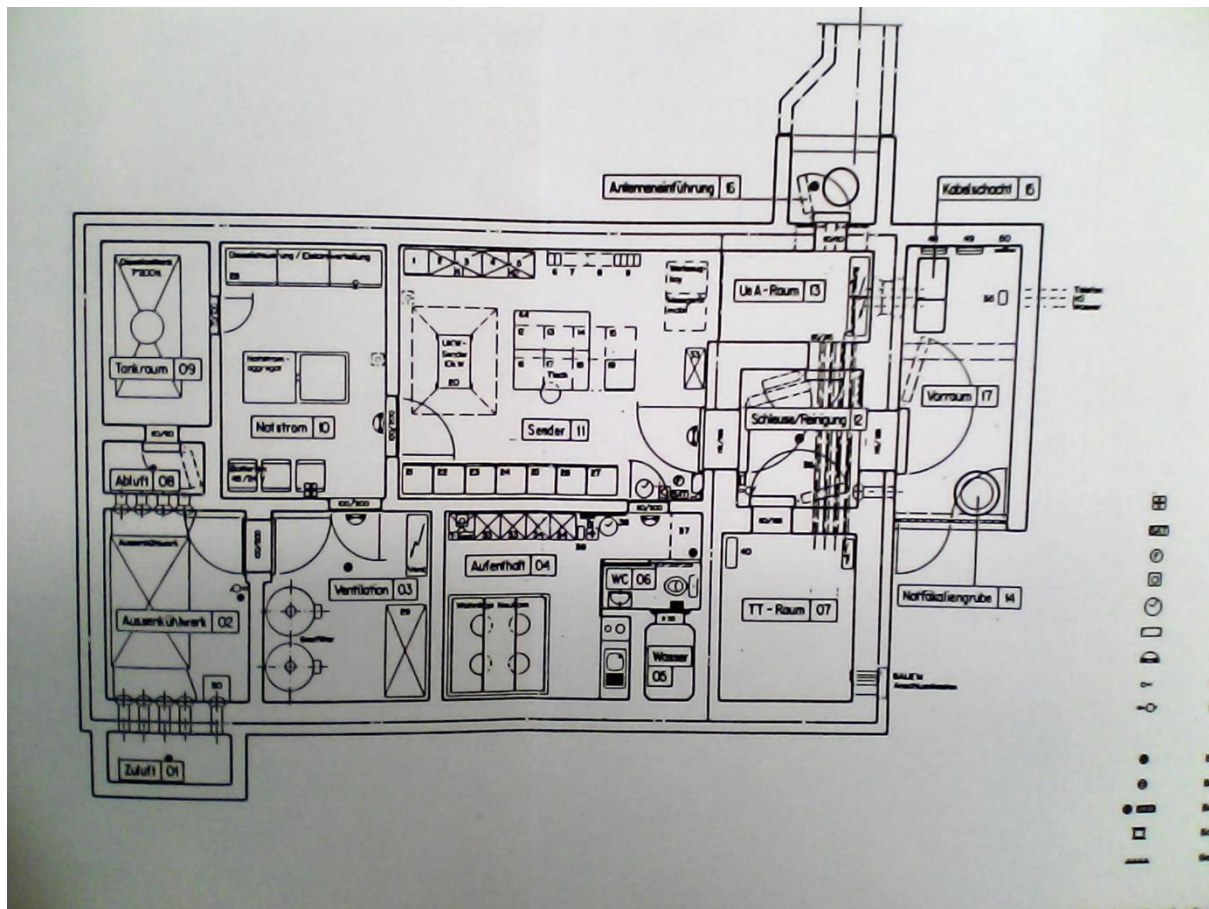
Quelle: Bundesarchiv, Bern

Grundriss der IBBK-Anlage Baar-Zimbel, mit Organisation der Räume



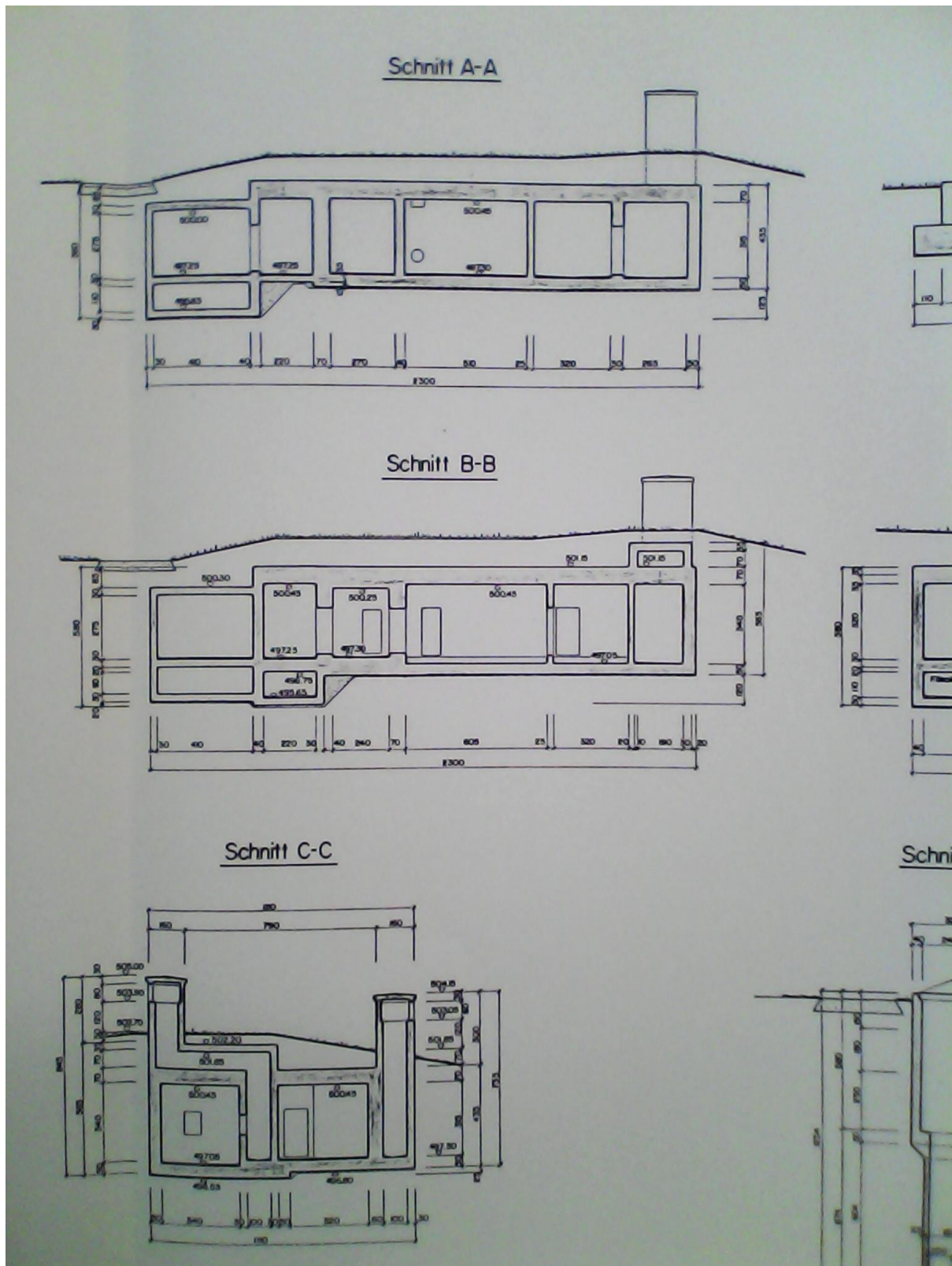
Quelle: Bundesarchiv, Bern

Raum-Einteilung und -Organisation im Detail

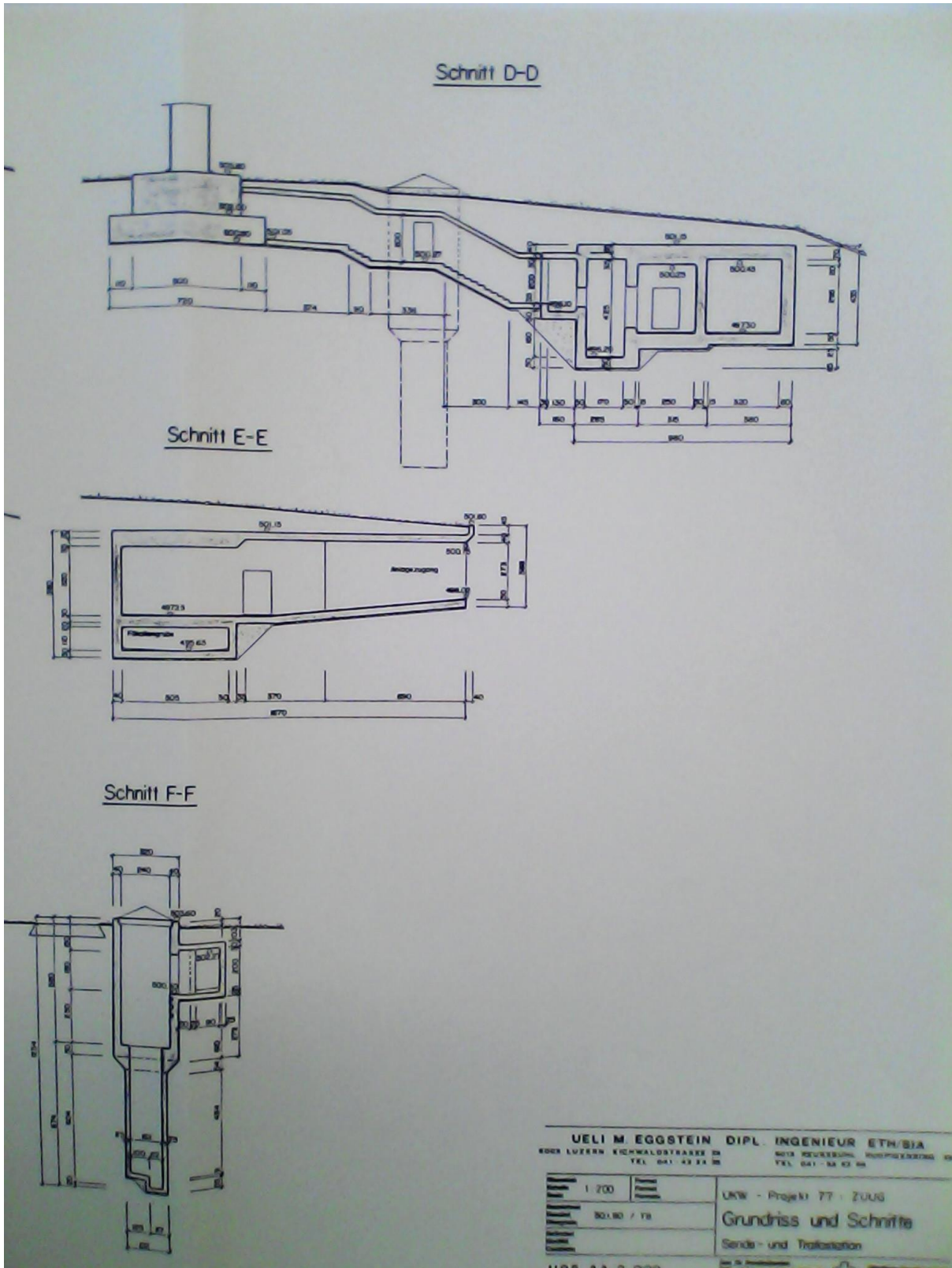


Quelle: Bundesarchiv, Bern

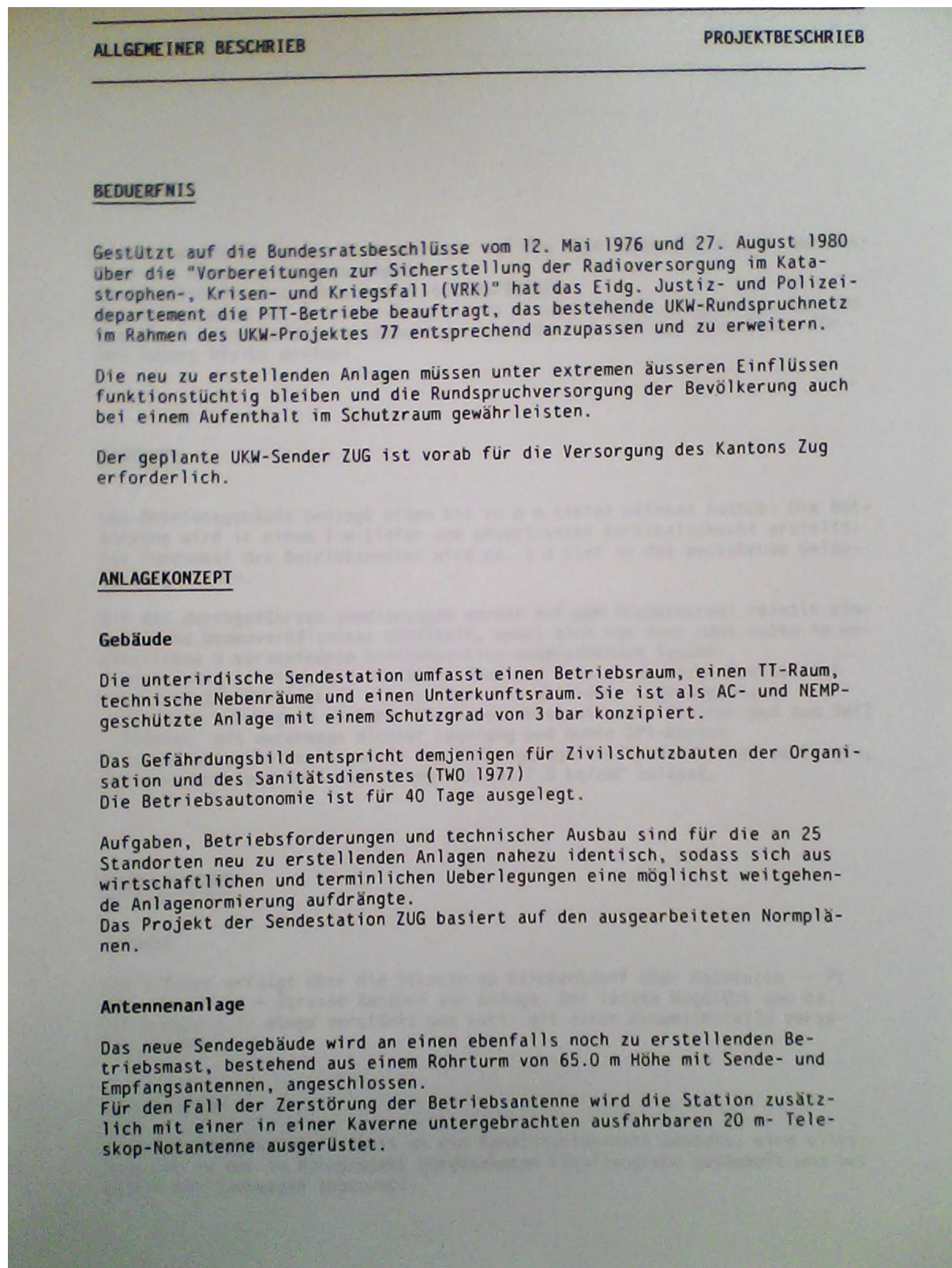
Gelände-Schnitte



Quelle: Bundesarchiv, Bern



Quelle: Bundesarchiv, Bern



Quelle: Bundesarchiv, Bern

STANDORT

Die Anlage kommt in der Gemeinde Baar auf die Hügelkuppe 502 m ü.M. nordöstlich von Hinter Zimbel zu liegen.

Koordinaten der Betriebsantenne: 680505/228724

Die Anlage wird mit grösster Sorgfalt in die Landschaft eingepasst. Es sind praktisch keine Geländerveränderungen erforderlich und der Einschnitt für den Zugang bleibt minimal.

BAUGRUND

Das Betriebsgebäude bedingt einen bis zu 8 m tiefen offenen Aushub: Die Notantenne wird in einem 7 m tiefen und gespriessten Vertikalschacht erstellt. Das Fundament des Betriebsmastes wird ca. 3 m tief in das bestehende Gelände eingebunden.

Mit den durchgeführten Sondierungen wurden auf dem Projektareal relativ einheitliche Bodenverhältnisse ermittelt, wobei sich von oben nach unten im wesentlichen 2 verschiedene Schichtpartien unterscheiden lassen:

- eine tonig siltige, mit reichlich Sand und Kies durchsetzte Deckschicht von ca. 2 m Mächtigkeit mit geringer bis mittlerer Lagerungsdichte
- darunter vorwiegend sauberer Kiessand, meist mit viel Steinen und zum Teil Blöcken, mit durchwegs dichter Lagerung und hohen SPT-Werten

Alle Fundationsknoten kommen in den dicht gelagerten Sand mit Kies zu liegen, der eine mittlere Sohlenbelastung von ca. 2.5 kg/cm² zulässt.

ERSCHLIESSUNG

Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt über die Strasse ab Blickensdorf über Bachtalen - Pt 489 - Waldrand - Strasse Banäbni zur Anlage. Das letzte Wegstück von ca. 900 m muss z.T. etwas verstärkt und evtl. mit einer Ausweichstelle versehen werden.

Kanalisation

Da keine Anschlussmöglichkeit an ein Kanalisationsnetz besteht, wird alles Abwasser in der im Normprojekt vorgesehenen Fäkaliengrube gesammelt und bei Bedarf mit Tankwagen abgepumpt.

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Wasser

Auf eine Frischwasserversorgung mittels Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz wird aus Kostengründen verzichtet. Der Wasserbezug erfolgt ab dem im Normprojekt vorgesehenen Wassertank, der periodisch aufgefüllt wird.

Elektro

Für die Versorgung der Anlage mit Niederspannung wird beim Zugang der Station eine neue Trafostation erstellt. Die HS-Zuleitung zur Trafostation erfolgt über ein neues Trasse über die Wiesen und Aecker im Aebnet ab der 20 kV-Leitung bzw. ab Freileitungsabzweigschalter vor bestehender Trafostation Zimbel, Gemeinde Baar.

Telefon

Die Telefonleitung verläuft vorerst ab bestehendem Anschluss bei Unter Brüglan/Blickensdorf bis zum gemeinsamen Trasse mit der Elektroleitung bis Pt 482, Zimbel und von dort parallel zu dieser über die Felder bis zur Station. Vor der Station wird eine Abzweigung zum Hof Hinter Zimbel, als Ersatz für die bestehende Stangenleitung erstellt.

Quelle: Bundesarchiv, Bern

GEBÄUDE UND ANTENNENANLAGE

Rohbau

Das Sendegebäude, der gedeckte Zugang, die Zu- und Abluftbauwerke, der Antennenkanal, die Kaverne für die Notantenne und das Fundament für die Betriebsantenne werden in Stahlbeton erstellt. Die NEMP-Schutzhülle um das Sendegebäude besteht aus einem 3 mm Stahlblech, welches von einer 20 cm starken Betonummantelung gegen Korrosion geschützt wird.

Installationen

Die Installationen sind für den spezifischen Verwendungszweck der Anlage und für die Anforderungen des AC- und NEMP-Schutzes konzipiert. Alle Installationsanlagen sind für eine Betriebsautonomie von 40 Tagen bei einer Belegung mit 4 Personen ausgelegt.

Die Ventilation dient zur Belüftung der Station und zur Abführung der in den Räumen anfallenden Wärme und Feuchtigkeit. Sie sichert zudem die Frischluftversorgung bei Personenbesetzung.

Der Geräuschpegel der Ventilation beträgt durch entsprechendes Konzipieren und mittels Einbau von Schalldämpfern im Freien in 3 m Abstand von den Zu- und Abluftbauwerken, sowie im Sende- und Aufenthaltsraum ca. 50 dB (A).

Um die Einrichtungen vor Explosions-Druckwellen zu schützen, werden bei Frischluft- und Abluftöffnungen Explosionsschutzventile eingebaut. Im Falle von verseuchter Aussenluft kann Frischluft über Gasfilter geleitet und gereinigt werden.

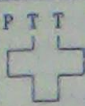
Ausbau

Für den Ausbau werden robuste, unterhaltsarme und zweckmässige Materialien verwendet:

- Wände und Decken unverputzt, teilweise gestrichen
- Bodenbeläge mit Zementüberzug oder Hartbeton, im Aufenthaltsraum mit Kunststoffbelag
- Sender- und Notstromraum mit Doppelboden für Kabelführung.

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Kurzorientierung über das Projekt IBBK-Anlage Baar-Zimbel 30.4.1990

	GENERALDIREKTION PTT Radio und Fernsehen Techn. Dienste und Baubelange	Kurzorientierung über das Projekt: UKW-STATION ZUG (ZUUG)	Stand: 30.04.90 Blatt 1 von 4 Ra 132 / 299
	1. Standort LK Blatt: Nr. 1131 Koordinaten: 680 500 / 228 720 Höhe ü.M.: 504m Gemeinde : Baar Flurbezeichnung: Hinter Zimbel		
2. Bedeutung der Anlage -Anlage für die Sicherstellung der Radioversorgung in Katastrophen-, Krisen- und Kriegsfällen -Sender für Subregionalprogramm -Stützpunkt für Richtstrahlverbindungen sowie Ruf- und Sprechfunkdienste			
3. Netzkonfiguration Muttersender für : Tochttersender von:			
Programme TV : 101 <input type="checkbox"/> 102 <input type="checkbox"/> 103 <input type="checkbox"/> 201 <input type="checkbox"/> 202 <input type="checkbox"/> 203 <input type="checkbox"/> 301 <input type="checkbox"/> 302 <input type="checkbox"/> 303 <input type="checkbox"/>			
Programme UKW DRS: 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> P 1 <input type="checkbox"/> P 2 <input type="checkbox"/> P 3 <input type="checkbox"/>			
RSR: 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> P 1 <input type="checkbox"/> P 2 <input type="checkbox"/> P 3 <input type="checkbox"/>			
RSI: 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> P 1 <input type="checkbox"/> P 2 <input type="checkbox"/> P 3 <input type="checkbox"/>			
VRK: D 1 <input checked="" type="checkbox"/> F 1 <input type="checkbox"/> I 1 <input type="checkbox"/> NATEL <input type="checkbox"/> Eurosign <input type="checkbox"/> Simplex-Relais <input type="checkbox"/>			
Drittbenutzer : BAUEM (TT-Raum) <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
4. Versorgungsbereich / Verbindungen Kanton Zug mit Priorität auf westlichem Kantonsteil Total: ca..... Einwohner			
5. Anlagekonzept Unbedient <input checked="" type="checkbox"/> Bedient <input type="checkbox"/> BEDRA <input checked="" type="checkbox"/> KVS in: FKD Luzern Schutzmassnahmen: Einbruch/Sabot <input checked="" type="checkbox"/> Brand <input type="checkbox"/> 3-bar <input checked="" type="checkbox"/> EMP <input checked="" type="checkbox"/> AC <input checked="" type="checkbox"/> Integralschutz <input checked="" type="checkbox"/> Personalschutzrm <input checked="" type="checkbox"/> 4 Pers <input checked="" type="checkbox"/> 12 m2 <input checked="" type="checkbox"/>			
Mitbenützungen:			
6. Erschliessung Zufahrt :Korporationseigener Flurweg am Waldrand Elektrozuleitung:HS-Zuleitung mit Trafoanlage in Eingangstrakt Tf-Kabel :Bodenverlegtes Glasfaserkabel Wasser :kein Trinkwasseranschluss			

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Abwasser :Passung der Abwässer in der Notfäkaliengrube, periodische Entleerung mit Tankwagen

7. Gebäude

Gebäudekonzept:

Normtyp N/1 der standardisierten Lokalsendestation für das UKW-77-Netz, mit Senderraum, TT-Raum, Unterkunft, techn. Nebenräume, Schutzzumfang gem.TVO 77

Baubeschrieb:

Eingeschossiger Stahlbetonbau, unterirdisch angeordnet, mit oberirdischer Eingangspartie sowie Zu- und Abluftbauwerken
Abmessungen L=21,65 x B=10,35 x H=6,45m
EMP-Schutzhülle in den Umfassungsbauteilen
Installationen für eine Belegung von 4 Personen und eine Betriebsautonomie von 40 Tagen

8. Technische Ausrüstung

Fernsehen :

UKW-Rundspruch :1 Sender 10 kW DRS 1(VRK), 1+1 Sender 500 W DRS 1

Ruf- Und Sprechfunk:

Richtstrahl :Mod. Zubringer UKW-77 RIGI-ZUUG

Empfangsanlagen :Ballempfangsanlage MW, KW, UKW (RIGI)

SCTL :SAT Typ 3, Minicom, HF-Demod, Strips in Bucht 26

Fernvirkanlage :IUS-35 in Bucht 27

Kabelanschlussanl. :Glasfaseranlage (Kombi/Verteiler/Verstärker/PCM/Div.)

Rundspruchverst. :Bucht 6, max. 10 Stereoprogr.

Telefonanlage :1 Amtsleitung mit Wandstation im Senderraum, 1 Amtsleitung mit Tischstation im Aufenthaltsraum und parallelen Steckdosen im Senderraum und Dieselraum

Stromversorgung :HS-Anspeisung 16 kV
NS-Anschluss 3x380 V/66 kVA, Hauptverteilung, Aussen-tableau

Notstromversorgung :Dieselaggregat 80 kVA/64 kW mit Netzausfallautomatik

Batterieanlage :24728 V, 240 Ah, Gleichrichter 2x60 A

Dieselloeltank :7'100 l Wassertank: 4'000 l

Lüftung / Heizung :Lüftung mit getrennten Systemen (Kühlmedium/Aussenluft) und Aussenkühlanlage, Heizung mit Elektro-Lufterhitzer

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Wärmerückgewinnung :Wärmeanfall 500 W-Sender wird zur Raumheizung verwendet

Alternativenergien :keine

Sanitärinstallation:Druckerhöhungsanlage, Katadynfilter an der Zapfstelle in der Küche, WC, Dusche in der Schleuse

Transporteinrichtg.:Verankerungspunkte für mobile Lastenheber im Vorraum und Notstromraum

Ausrüstung :Gemäss normierter Ausrüstungsliste für UKW-77-Stationen

9. Antennenanlagen

Betriebsantennenturm:

Schwergewichtsfundament mit 36 Ankerstangen, Stahlrohrturm verzinkt, H=65m, ausbaubar auf H=75m, D=200-28cm, rot-weiße Hindernisbemalung, nicht blinkendes Niederleistungs-Hindernisleuchte an der Turmspitze
...

Antennentragkonstruktionen:
RS-Podest auf H=34m

Teleskop-Notantenne:

Hub 20m^x Hub 30m Not-Ballempfangsantenne^x

Antennen:

1 UKW-Betriebsantenne H=53m, 1 UKW-Ballempfangsantenne H=34m

1 RS-Parabolantenne ZUUG-RIGI, D=1,8m

10. Bewilligungen

BUVAL : 16.02.90
Kanton:
BAZL : 20.10.89

KNBK/Oertl:
Gemeinde :

Baubewilligung Eingabe : 01.02.90
Erteilung:
Auflagen :

Quelle: Bundesarchiv, Bern

11. Projektstand / Projektablauf

	Soll:	Ist:
Projektierungsgrundlagen :		15.09.88
Projektierungsauftrag an AFB:		26.09.88
Vorabklärungsauftrag an FKD :		30.09.88
Länderverb :	Frühjahr 90	15.02.90
Projekt :	M April 90	12.04.90
Genehmigungsdossier :	E April 90	01.05.90
Projektgenehmigung :	E Mai 90	
Ausführungsauftrag :	E Mai 90	
Baubeginn :	A Juni 90	
Ausbaubeginn :	A März 91	
Bezugsbereitschaft / UEB :	A September 91	
Inbetriebnahme :	E 1991	
Bauabrechnung :	M 1992	

12. Kosten

	Schätzung Fr.	KV Fr. (106,0Pt)	Effektiv Fr.
Grundstück :		53'000	
Zufahrt :		246'000	
Elektrozuleitung :		135'000	
Telefonzuleitung :		210'000	
Wasser/Abwasser :		2'041'000	
Gebäude :			
Betriebsantennenanlage:		752'000	
Notantennenanlage :		585'000	
Uebertragungsanlagen :		480'000	
Gesamtkosten :		4'577'000	
Anteile Dritter (EMD) :		75'000	
:			
m3-Preis SIA 116 :		1'279	
Umbauter Raum SIA 116 :		1'250 m3	

13. Offene Probleme

Baubewilligung (Einsprache Privater, Widerstand Nachbargemeinde, Zurückhaltung des Kantonalen Raumplanungsamtes)

Der Projektleiter:

Robert Bach


Verteiler:

-RT 11	<input checked="" type="checkbox"/>	-RT 12	<input type="checkbox"/>	-RT 14	<input checked="" type="checkbox"/>	-RT 15	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/>
-RT 13	<input checked="" type="checkbox"/>	-RT 131	<input type="checkbox"/>	-RT 132	<input checked="" type="checkbox"/>	-RT 1323	<input checked="" type="checkbox"/>	-FDL	<input checked="" type="checkbox"/>
-Baudossier	<input checked="" type="checkbox"/>			-Stationsdossier	<input checked="" type="checkbox"/>				

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Baubewilligung 1990 durch die Baudirektion des Kantons Zug

Versandt am: 5. JUNI 1990

 Baudirektion des Kantons Zug
6300 Zug Poststrasse 18 Postfach 897
Telefon 042-25 33 11

Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen

Antechnbarer Zwischenentscheid gemäss § 36 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 29. März 1988 (VVO) zum Baugesetz für den Kanton Zug (BauG), Aenderung vom 28. Januar 1988

Gesuchsteller	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Speichergasse 6 3030 Bern	Gemeinde	Baar
		Standort	Hinter Zimbel
		Parzelle Nr.	2199
		Assek. Nr.	
		Koordinaten	680.500/228.720
Bauvorhaben	UKW-Projekt 77, Station Zug, Sendeanlage		
Gesuchsunterlagen	Eingabeformular mit Baubeschrieb vom 1. Februar 1990; Übersichtsplan M 1:2000 vom 19. Dezember 1989, Plan Nr. 1195.AA.2.005; Situation M 1:100 vom 17. Januar 1990, Plan Nr. 1195.AA.2.006; Schnitte und Ansichten M 1:100 vom 17. Januar 1990, Plan Nr. 1195.AA.2.007; Baugrubenaushub M 1:100 vom 25. Januar 1990, Plan Nr. 1195.AA.2.008; Grundriss und Schnitte der Send- und Trafostation M 1:100 vom 30. Januar 1990, Plan Nr. 1195.AA.2.009; Erschliessung Situation EW + TT, M 1:5000 vom 30. Januar 1990, Plan Nr. 1195.AA.2.010; Antennenturm, H = 65 m, M 1:100 vom 16. Juni 1987, Plan Nr. 448/x-6204		

A. Am 10. Juli 1989 hatte das Polizeikommando des Kantons Zug der Fernmeldekreisdirektion Luzern mitgeteilt, dass die Justiz- und Polizeidirektion sowie der Regierungsrat des Kantons Zug mit dem Standort Hinter Zimbel für die Lokalsendestation einverstanden sind.

B. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) teilte im Schreiben vom 16. Februar 1990 der Generaldirektion PIT mit, dass sie unter Auflagen und Bedingungen dem UKW-Projekt (Sendeanlage) zustimmen kann.

C. Mit Schreiben vom 26. April 1990 hat der Gemeinderat von Steinhausen die Generaldirektion der PIT ersucht, die Sendeanlage, insbesondere den Antennenturm, zu überprüfen, da er in ein landschaftlich empfindliches Gebiet zu stehen kommt. Am 2. Mai 1990 hat die Generaldirektion der PIT dem Gemeinderat von Steinhausen den Standort Hinter Zimbel und die Notwendigkeit einer solchen Anlage für den Katastrophenfall begründet.

D. Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission hat am 7. Mai 1990 zum Baugesuch Stellung genommen. Soweit erheblich, wird in den Erwägungen darauf eingetreten.

KBZ 1984-1990

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Gesuchsteller

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, 3030 Bern

Erwägungen:

1. Das betreffende Grundstück liegt gemäss gemeindlichem Zonenplan ausserhalb der Bauzonen, bisher als Übriges Gemeindegebiet bezeichnet. Dieses gilt gemäss § 62bis Abs. 3 BauG - soweit es nicht als Naturschutzgebiet, als Schutzzone an Seeufer oder als Wald bezeichnet ist - als Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), bis der jeweilige Zonenplan der Gemeinde die Landwirtschaftszone und die weiteren Zonen ausserhalb der Bauzonen selbst bestimmt.
2. Gemäss § 36 BauG bedürfen die Erstellung und die Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen der Zustimmung der Baudirektion und der Bewilligung der Gemeindebehörde.
3. Die vorgesehenen Bauten und Anlagen entsprechen nicht dem Zweck der Nutzungszone. Sie sind deshalb als Ausnahme gemäss Art. 24 RPG zu behandeln.
4. Gemäss Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes haben Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone zu entsprechen. Abweichend davon können gemäss Art. 24 Abs. 1 RPG Bewilligungen erteilt werden, wenn
 - a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und
 - b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

In Ausführung der Bestimmungen von Art. 24 Abs. 2 RPG sind gemäss § 36bis des BauG die Erneuerung, die teilweise Änderung oder Erweiterung sowie der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gestattet, soweit keine wichtigen Anliegen der Raumplanung entgegenstehen.

5. Der betreffende Standort liegt gemäss kantonalem Richtplan im Landschaftsschutzgebiet. Das Baugesuch berücksichtigt die Bedingungen zur Einpassung der Bauten und Anlagen in das örtliche Landschaftsbild (Ziff. 10 Richtplantext) nur teilweise. Insbesondere vermag der 65 m hohe Antennenturm mit dem rot-weiss-roten Farbanstrich und der Befehrerung an der Spitze des Turmes aus Landschaftsschutzgründen nicht zu befriedigen. Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission bedauert, dass diese relativ unberührte Landschaft mit einem solch hohen Antennenturm, der zudem mit einem gesetzlich vorgeschriebenen zweifarbigen Anstrich zusätzlich noch herausgehoben wird, verunstaltet werden muss. Obwohl die ausfahrbare Teleskopantenne im Katastrophenfall genügen muss, wird gemäss den Angaben der PTT eine permanente Antennenanlage als notwendig erachtet.
6. Dem Bauvorhaben wird in Abwägung der Interessen zugestimmt. Eine Baubewilligung kann grundsätzlich erteilt werden.
7. Die nahegelegene Grundwasserschutzzone ist vom Bauvorhaben nicht betroffen. Da die Station in der Regel unbemannt ist, wird die vorgesehene, abflusslose Fäkalienrinne akzeptiert.

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Gesuchsteller

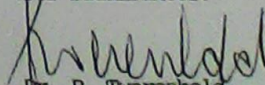
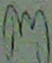
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, 3030 Bern

Verfügung der Baudirektion:

(Zwischenentscheid gemäss § 36 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 29. März 1988 zum Baugesetz für den Kanton Zug (Änderung vom 28. Januar 1988), Art. 22 Abs. 2 bzw. Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979)

1. Der Erteilung der gemeindlichen Baubewilligung steht seitens der Baudirektion unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Bedingungen nichts entgegen:
 - 1.1 Die Gesuchunterlagen sind massgebend.
 - 1.2 Jede Nutzungsänderung bedarf einer Bewilligung.
 - 1.3 Die Ablagerung von Aushub- bzw. Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle wiederverwendet oder auf einer bewilligten Deponie abgelagert werden kann, ist in der gemeindlichen Baubewilligung zu regeln.
 - 1.4 Die sichtbaren Bauteile sind mit einer dunklen Tarnfarbe zu versehen.
 - 1.5 Die Umgebung der Anlage ist durch eine lockere Bepflanzung mit standortgerechten Baumarten und Sträuchern zu kaschieren.
 - 1.6 Die Stromzuleitung ist zu verkabeln.
 - 1.7 Die Auflagen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 20. Oktober 1989 und jene vom BUWAL vom 16. Februar 1990 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Zustimmung.
2. Die Erteilung der gemeindlichen Baubewilligung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Verfahrenskosten inkl. Spruchgebühr betragen insgesamt Fr. 350.—.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug erhoben werden (Art. 24, 25, 34 RPG sowie § 61 Abs. 1 Ziff. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz).
5. Mitteilung an:
 - Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, vertr. durch Generaldirektion PTT, Direktion Radio + Fernsehen, Speichergasse 6, 3030 Bern (Beilage: Rechnung)
 - Gemeinderat Baar, 6340 Baar
 - Bauabteilung Baar, 6340 Baar
 - Gemeinderat Steinhausen, 6312 Steinhausen
 - Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, Ägeristr. 56, 6300 Zug
 - Zentralstelle für Umweltschutz
 - Amt für Raumplanung

Zug, 5. Juni 1990 WT/hu /

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor:
Dr. P. Twerenbold
KBT 388/2000

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Kostenvergleich mit anderen IBBK-Anlagen

UKV-Projekt 77: Kostenvergleich der Projekte PILOSO, ZUG und SCHWYZ

Baukostenindex: 119,6 Pt.
von : 01.04.92
Blatt : 08

(Kostenvoranschlag PILOSO von 106,6 Pt./77 auf 175,7 Pt./77 resp. 119,6 Pt./88 aufindexiert)

BKF	Hauptgruppen	Projekt PILOSO			Projekt ZUG			Projekt SCHWYZ		
		zu Lasten PTT	zu Lasten EJPD		zu Lasten PTT	zu Lasten EJPD		zu Lasten PTT	zu Lasten EJPD	
			Verpfl. Kred. PTT	Verpfl. Kred. AFB		Verpfl. Kred. PTT	Verpfl. Kred. AFB		Verpfl. Kred. PTT	Verpfl. Kred. AFB
0	Grundstück (Erschl. Tf, Elektr, Strasse)	513'885	65'929	164'822	296'743	152'321	270'792	290'000	325'000	750'000
1	Vorbereitungsarbeiten		1'648	39'557		18'053	30'464			25'000
2	Gebäude		44'502	1'635'032		86'879	1'632'653		125'000	2'090'000
3	Betriebseinrichtungen		390'627	19'779		328'336			345'000	
4	Umgebung			95'597			16'925			20'000
5	Baunebenkosten		29'668	51'095			40'619			60'000
6	Notantennenanlage		550'905	250'675		524'660	135'396		500'000	90'000
7	Betriebsantennenanlage	379'030			848'483			420'000		
8	Unvorhergesehenes		24'723	107'134		33'849	112'830	48'000	115'000	263'000
9	Ausstattung			16'482			2'257			2'000
Sp.	Uebertragungsanlagen	415'678	226'619		355'415	186'170		442'000	190'000	
Sp.	Gebäudevergrößerung für PTT Bedürfn.									
A	Total zu Lasten PTT (Bau-Uebetr.)	1'308'593			1'500'641			1'200'000		
B	Verpflichtungskredite		1'334'621	2'380'173		1'330'268	2'241'936		1'600'000	3'300'000
C	Total zu Lasten EJPD		3'714'794			3'572'204			4'900'000	
D	Anteil END für TT--Raum					75'000				
E	Gesamtanlagekosten (A + B + C + D)		5'023'387			5'147'845			6'100'000	
	Umbauter Raum nach SIA 116		1'125 m3			1'250 m3			1'369 m3	
	Kubikmeterpreis: a) inkl. Lüftung		1'494.-			1'443.-			1'618.-	
	b) exkl. Lüftung					1'102.-			1'327.-	

RT 132/06.10.92/1141

Quelle: Bundesarchiv, Bern

Abbruch-Baubewilligung der Baudirektion des Kantons Zug aus dem Jahr 2007 (4 Seiten)

 Kanton Zug

Baudirektion
Amt für Raumplanung

Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen

Anfechtbarer Entscheid gemäss:

- Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)
- § 5 und § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003.

Gesuchsteller	Tele2 Telecommunication Services AG, Hardturmstr. 185, 8005 Zürich Swisscom Mobile AG, Network Rollout Central, Neuhardstr. 33, 4601 Olten Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstr. 99, 3050 Bern
Gemeinde	Baar
Standort	Hinter Zimbel
Grundstück Nr.	2199
Geschäft Nr.	10490

Bauvorhaben

- Installation neuer Antennen für Tele2, Zürich
- Tiltänderung und Leistungsanpassung bei Swisscom Mobile, Olten
- Rückbau Notantenne und Notantennenkaverne UKW 77 von Swisscom Broadcast, Bern

Gesuchsunterlagen

- Eingabeformular mit Baubeschrieb vom 16. März 2007
- Kartenausschnitt M. 1:25'000 vom 7. März 2007
- Grundbuchplankopie (Situation) M. 1:500 vom 2. Oktober 2006
- Baueinbadeplan Südansicht mit Details M. 1:200, vom 1. März 2007, Plan Nr. 1019/3-72853
- Schnitte M. 1:100 vom 1. März 2007, Plan Nr. 1019/3-72854
- Geräteraumplan M. 1:50 vom 1. März 2007, Plan Nr. 1019/3-72855
- Tabellen vom 1. März 2007, Plan Nr. 1019/4-72853-1
- Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 4.- Juli 2007
- Standortevaluation vom 16. Juli 2007 für Mobilfunkanlagen gemäss Kaskadenvereinbarung
- Baugesuch vom 12. September 2007
- Situation M. 1:200 vom Juli 2007, Plan Nr. 1170/01
- Schnitt 1 - 1 M. 1:100 vom Juli 2007, Plan Nr. 1170/02
- Vorgehen Rückbau Notantennenschacht vom Juli 2007

Ausgangslage

- A. Die Tele2, Zürich, beabsichtigt, auf dem Mast der Swisscom Broadcast, Bern, im Hinter Zimbel, eine zusätzliche Antennenanlage zu installieren. Diese ersetzen die früher bewilligte GSM1800 Sendeanlage der Swisscom, welche nicht realisiert wurde. Zudem soll bei der Anlage der Swisscom Mobil, Olten, die Tiltänderung und eine Leistungsanpassung vorgenommen werden.
Gleichzeitig beabsichtigt, die Swisscom Broadcast, Bern, die Notantenne und die Notantennenkaverne UKW 77 rückzubauen.
- B. Die Einwohnergemeinde Baar, Abt. Planung / Bau, übermittelte am 19. Juli 2007 das Baugesuch für eine Erweiterung der Antennenanlage Hinter Zimbel dem Amt für Raumplanung.

Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T 041 728 54 80, F 041 728 54 89
www.zug.ch/raumplanung

Quelle: Baudirektion des Kantons Zug, Amt für Raum und Verkehr

C. Während der öffentlichen Auflage des Baugesuches ging eine Einsprache ein.
Am 20. August 2007 stellte der Rechtsdienst der Einwohnergemeinde Baar, die Einsprache vom 15. August 2007 der Familie Kaspar Schelbert dem Amt für Raumplanung zu.

D. Das Baugesuch für den Rückbau der Notantenne und Notantennenkaverne hat die Einwohnergemeinde Baar, Abt. Planung / Bau, am 10. Oktober 2007 dem Amt für Raumplanung eingereicht.

Erwägungen

1. Das betreffende Grundstück liegt gemäss kantonalem Richtplan im Landschaftsschon- und Landwirtschaftsgebiet sowie gemäss gemeindlichem Zonenplan in der Landschaftsschutz- und Landwirtschaftszone bzw. ausserhalb der Bauzonen.
2. Die Erstellung und die Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen der Zustimmung des Kantons und der anschliessenden Bewilligung der Gemeindebehörde (§ 10 Abs. 1 PBG). Das Amt für Raumplanung trifft für den Kanton den erforderlichen Zwischenentscheid (§ 5 Abs. 2 Bst. b PBG bzw. Ziff. 2 Bst. a Delegationsverordnung).
3. Bauten und Anlagen haben dem Zweck der Nutzungszone zu entsprechen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG).
4. Der vorgesehene Aus- und Umbau der Kommunikationsanlage entspricht nicht dem Zweck der Nutzungszone. Das Bauvorhaben ist deshalb als Ausnahme gemäss Art. 24 RPG zu behandeln und kann nur bewilligt werden, wenn der Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Kommunikationsanlage ist aufgrund des technischen Erfordernisses an diesen Standort gebunden. Der Doppelnutzung GSM900 Sendeanlage und UMTS-Anlagen durch die Swisscom sowie der Nutzung mit einer GSM1800 Sendeanlage von Tele2 steht nichts entgegen. Das Bauvorhaben berücksichtigt die Eingliederung der Bauten und Anlagen ins örtliche Landschaftsbild (Ziff. L 7.1.3 Richtplintext). Den Antennen von Tele2, welche auf einer bestehenden Anlage installiert werden, kann zusammen mit den Leistungsanpassungen der Swisscom-Antennen i.S. der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 RPG zugestimmt werden. Für den Aus- und Umbau der Antennenanlage kann grundsätzlich eine Bewilligung erteilt werden.
5. Die Kommunikationsanlage Hinterzimbel liegt im Bereich des südlichen Waldrandes ausserhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 12 m (§ 12 PBG). Der Aus- und Umbau der Antennenanlage tangiert den Wald nicht. Das Kantonsforstamt hat keine Vorbehalte anzuführen.
6. Die Mobilfunkanlage Hinterzimbel soll mit GSM1800 Antennen ergänzt werden. Mobilfunkantennen erzeugen elektromagnetische Strahlen (nicht ionisierende Strahlen = NIS). Sie unterstehen dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983. Die Standortbeurteilung für Mobilfunkantennen hat nach der NIS-Verordnung vom 1. Februar 2000 zu erfolgen. Die Beurteilung vom 19. September 2007 durch die Fachstelle, welche integrierender Bestandteil dieser Verfügung ist, ergibt u.a., dass die Kontrollberechnungen die Ergebnisse des Gesuchstellers bestätigen. Die Grenzwerte der NISV sind gemäss Standortdatenblatt vom 4. Juli 2007 eingehalten.

Quelle: Baudirektion des Kantons Zug, Amt für Raum und Verkehr

7. Die Einsprecher befürchten mit dem Anbringen von drei weiteren Antennen zusätzliche gesundheitsschädigende Auswirkungen. Zudem sei das Baugesuch widersprüchlich, da im Plan und in der Tabelle andere Antennentypen als im Standortdatenblatt angegeben seien, nämlich solche, mit verstellbarem Abstrahlwinkel.
Massgebend für die Baubewilligung und die NIS-Berechnungen sind die Angaben im Standortdatenblatt. Deshalb ist bei den Antennennummern 1T, 2T, 3T der Antennentyp 742215 massgebend. Laut Standortbeurteilung durch das Amt für Umweltschutz sind die gesetzlichen Anlagegrenzwerte eingehalten, resp. bei den OMEN um mindestens den Faktor 4 unterschritten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Abstrahlwinkel der Antennen, welche in der Einsprache angeführt sind.
Das Baugesuch tangiert weder kantonales noch Bundesrecht. Die Einsprachen sind auf den Zivilweg zu verweisen. Der Gemeinderat hat die Einsprachen abschliessend zu behandeln.
8. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz verzichtet auf den weiteren Betrieb der Anlage ZUUG. Der militärische Senderstandort ZUUG für den Notsendebetrieb UKW-77 wird aufgehoben. Die Anlage-Besitzerin wird den zivilen Rückbau der nicht mehr benötigten, ausschliesslich militärisch genutzten Infrastruktur veranlassen. Es handelt sich um den 10 kW Notsender und alle dazugehörigen Installationen und um die Notantenne inkl. Notantennenschacht. Dieser wird bis zirka 0,80 m unter Terrain abgebrochen. Der restliche Teil des Schachtes und das einbetonierte Kavernenrohr aus Stahl verbleiben im Boden und werden mit geeignetem Material, u.a. sauberer Aushub aufgefüllt. Das genaue Auffüllmaterial ist in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz festzulegen. Der im Boden verbleibende Notantennenschacht wird mit einer Betondecke verschlossen. Über der Betondecke wird das Terrain humusiert und der Umgebung/Gelände angepasst.

Das Amt für Raumplanung verfügt:

1. Der Erteilung der gemeindlichen Baubewilligung steht seitens des Amtes für Raumplanung unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Bedingungen nichts entgegen:
 - 1.1 Die Gesuchsunterlagen sind massgebend.
 - 1.2 Jede Nutzungs- bzw. bauliche Änderung bedarf einer Bewilligung.
 - 1.3 Die Standortbeurteilung für Mobilfunkantennen vom 19. September 2007 des Amtes für Umweltschutz bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Die darin enthaltenen Auflagen sind einzuhalten.
 - 1.4 Die Kommunikationsanlage ist vollständig zu entfernen, wenn sie nicht mehr benötigt wird.
 - 1.5 Das Abbruchmaterial ist vorschriftsgemäss zu entsorgen.
 - 1.6 Das Auffüllmaterial des Notantennenschachtes wird vom Amt für Umweltschutz festgelegt.
 - 1.7 Die Umgebungsarbeiten sind mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.
2. Die Erteilung der gemeindlichen Baubewilligung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Behandlung der Einsprachen ist Sache des Gemeinderates. Die Gemeinde wird diesen Zwischenentscheid mit der Baubewilligung der Bauherrschaft zustellen und eine Kopie ihrer Vertretung und den Einsprechern übermitteln.
3. Die Verfahrenskosten inkl. Spruchgebühr betragen insgesamt Fr. 300.--.

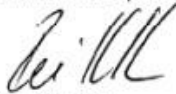
Quelle: Baudirektion des Kantons Zug, Amt für Raum und Verkehr

Seite 4/4

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Postfach, 6341 Baar
 - Einwohnergemeinde Baar, Bauberatung / Baupolizei, Postfach, 6341 Baar (Beilagen: 3 Expl. des Zwischenentscheides, davon 4 Expl. zur Verteilung gemäss Ziff. 2 des Dispositivs/Bauherrschaft mit Standortbeurteilung für Mobilfunkantennen vom 19. September 2007 des Amtes für Umweltschutz)
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz

Zug, 23. Oktober 2007 / CP

Amt für Raumplanung



René Hutter
Kantonsplaner

Beachte: ohne Orientierung der direkt geschädigten Sicherheitsdirektion des Kantons Zug oder des Kantonalen Führungsstabs oder der Zuger Polizei !

Quelle: Baudirektion des Kantons Zug, Amt für Raum und Verkehr